

Allgemeine Geschäftsbedingungen **der Ostfriesen.tv GmbH**

1. Allgemeines

1.1

Die Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen der Firma Ostfriesen.tv GmbH (im folgenden kurz "Produzentin" genannt) gelten für alle Rechtsgeschäfte und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

Eine rechtliche Bindung der Produzentin tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder der Unterzeichnung des Vertrages ein.

1.2

Die Herstellung des Filmwerkes, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im Produktionsvertrag schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die von der Produzentin oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist.

1.3

Im Produktionsvertrag ist bereits vorzusehen, für welche Verbreitungsgebiete, Medien und Zeiträume des Filmwerk herzustellen ist.

1.4

Das Kündigungsrecht des Auftraggebers wird dahingehend eingeschränkt, dass eine Kündigung lediglich aus wichtigem Grund erfolgen kann. Bei höherer Gewalt liegt kein wichtiger Kündigungsgrund vor.

2. Kosten

2.1

Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche voraussichtlichen Herstellungskosten, einschließlich einer vorführfähigen Erstkopie, enthalten mit Ausnahme der Kosten, welche durch nachträgliche Änderungen des Bestellers entstehen sowie der Kosten, die die Herstellungskosten aus Gründen erhöhen, die nicht aus der Sphäre der Produzentin stammen. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden nach Beleg dieser Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.2

Für die Herstellung eines Konzeptes, Storyboards oder Drehbuchs kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftrag-

geber auch dann zu entrichten, wenn er das Konzept, Storyboard oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt.

2.3

Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies der Produzentin spätestens bei Auftragsbestätigung mitzuteilen und die Kosten hierfür zu tragen.

3. Herstellung

3.1

Vor-, bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Werkvertrages.

3.2

Wird ein Konzept, Storyboard oder Drehbuch bzw. vorbestehende Filmwerke oder Film-szenen vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, sind die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte an die Produzentin zu übertragen.

3.3

Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt der Produzentin. Die Produzentin hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu unterrichten.

Im Rahmen der Filmproduktion hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter vor der Endfertigung des Films die Abnahme der Sichtungskopie vorzunehmen. Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter hat dem Produzenten unverzüglich nach Vorführung der Schnittkopie die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

Nach einwandloser Abnahme der Sichtungskopie durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten gilt die Umsetzung der Filmidee als genehmigt.

3.4

Verlangt der Auftraggeber nach Abnahme des Werkes Änderungen des Werkes, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten. Die gewünschten Änderungen sind der Produzentin schriftlich mitzuteilen. Die Produzentin hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten. Die Produzentin ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen.

3.5

Die Laufzeit des Filmwerkes gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 10 % von der vereinbarten Länge abweicht.

3.6

Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation oder Untertitelung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

4. Haftung

4.1

Die Produzentin verpflichtet sich ein gebrauchsfähiges Produkt herzustellen. Sie leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine gebrauchsfähige Ton- und Bildqualität aufweist.

Die Produzentin übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Werbewirksamkeit oder den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges der Produktion.

4.2

Offensichtliche Mängel sind der Produzentin innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Für verdeckte Mängel gilt die gleiche Frist zur schriftlichen Anzeige ab Entdeckung des Mangels; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die voll Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4.3

Bei leicht fahrlässigen Pflichterletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haftet die Produzentin sowie deren Erfüllungsgehilfen nicht.

4.4

Sachmängel, die von der Produzentin anerkannt werden, sind von ihr zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mithilfe des Auftraggebers durchgeführt werden, kann die Produzentin nach fruchtlosen Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Die Produzentin ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

5. Zahlungsbedingungen

5.1

Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Drehbeginn
- 1/3 bei Lieferung der Erstkopie

Bei Webespots gilt als vereinbart:

- 1/2 bei Auftragserteilung
- 1/2 bei Lieferung der Erstkopie

Wenn der Auftraggeber mit Zahlungen von Teilbeträgen nach erfolgter schriftlicher Mahnung weitere 14 Tage in Rückstand gerät, ist die Produzentin berechtigt, jede weitere Tätigkeit und insbesondere die Lieferung der Erstkopie von der Bereitstellung einer unbefristeten Bankgarantie einer inländischen Großbank über den noch ausstehenden Teilzahlungsbetrag anhängig zu machen.

5.2

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber der Produzentin Verzugszinsen von 1 % pro angefangenen Monat zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Bankzinsen bleibt der Produzentin vorbehalten.

5.3

Die gelieferten Werke bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum der Produzentin.

Die Produzentin kann bis zur vollständigen Bezahlung jegliche Nutzung und Verwertung der Produktion untersagen.

6. Urheberrechte

6.1

Die Urheberrechte an dem Filmwerk, der Drehbücher etc. verbleiben bei der Produzentin. Jegliche Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der Produzentin.

Die Produzentin ist berechtigt, ihren Firmennamen und/oder ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen.

6.2

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die Verwertungsgesellschaften von der Produzentin vorgenommen werden.

6.3

Weiter darf die Produzentin sich Kopien des produzierten Films für eigene Zwecke herstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn der Film seitens des Auftraggebers abgenommen ist.

6.4

Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt sämtliches Ausgangsmaterial, insbesondere Negative, Masterband sowie das Restmaterial bei der Produzentin.

6.5

Die Produzentin verpflichtet sich, das Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Werbespots zwei Jahre und bei allen übrigen Produktionen 5 Jahre.

6.6

Der Auftraggeber garantiert der Produzentin betreffend sämtlicher übergebener Produktionsmittel verfügungs- und verwertungsberechtigt zu sein. Anderenfalls hat der Auftraggeber die Produzentin schad- und klaglos zu halten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1

Der Vor- und Abspann ist als Teil des Drehbuches vom Auftraggeber zu genehmigen.

7.2

Die Produzentin ist berechtigt, ihren Firmennamen und/oder ihr Firmenzeichen zu zeigen.

7.3

Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

7.4

Änderungen des Vertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

7.5

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Produzentin.

7.6

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck nahe kommt.